

d) körperliche Behinderungen können ebenfalls Anlass für die Bestellung eines/r Betreuers/ in sein; allerdings nur auf Antrag des/r Betroffenen. (z. B. bei dauernder Bewegungsunfähigkeit).

In der Betreuungsverfügung äußern Sie Wünsche hinsichtlich einer Betreuung (z.B. wer Sie betreuen soll). Das Gericht prüft die Person und wird bei Eignung dann Ihrem Wunsch entsprechen sonst ernennt es einen andere/n Betreuer/in.

Wenn Sie über diese Einführung hinaus Fragen zu diesen Thema haben, können Sie sich an die unten aufgeführten Ansprechpartner wenden. Bei der Beschaffung von Formularen helfen auch gerne die Mitglieder des Seniorenbeirats.

Stadt Willich
Seniorenstelle/Pflegestützpunkt
Gießerallee 6
47877 Willich
Tel.: 02154/949-560 od. -631
Internet: www.stadt-willich.de

Kreis Viersen
Abteilung Sozialverwaltung, Hilfe in
Einrichtungen
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Telefon 02162 39-0
Telefax 02162 39-1803

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. (SKF)
Ellenstr. 29, 47906 Kempen
Tel.: 02152/2387
Internet: www.skf-kempen.de
e-mail: info@skf-kempen.de
Amtsgericht Krefeld
(Betreuungsstelle)
Preußenring 49, 47798 Krefeld
Tel.: 02151/847-0

Diakonisches Werk Krefeld & Viersen des
Evangelischen Kirchenkreises Krefeld - Viersen
Westwall 40, 47798 Krefeld
Telefon: 0 21 51 / 36 32 00
Telefax: 0 21 51 / 3 63 20 12

AWO-Betreuungsverein
Kleinbahnstr. 59, 47906 Kempen
Tel. 0 21 52 / 20 55 5 -24
Fax 0 21 52 / 20 55 5 -25
E-Mail: annika.baitis@awo-kreisviersen.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in
der Region Kempen - Viersen e.V.
Herr Fiedler
Hildegardisweg 3, 41747 Viersen
Telefon : 02162/ 292888

Seniorenbeirat der Stadt Willich
c/o Udo Lepke
Bruchstr. 54
47877 Willich
Tel: 02154/951838
Email: udo.lepke@ulesoft.de

Seniorenbeirat der Stadt Willich



Vorsorgevollmacht
Patientenverfügung
Betreuung

Information

Vorsorge im Alter

Als älterer Mensch sollte man sich über die Zukunft Gedanken machen und Vorsorge treffen. Dazu gehören die drei wichtigsten Komponenten:

- die Vorsorgevollmacht
- die Patientenverfügung und
- die Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person ihres Vertrauens für Sie in bestimmten Angelegenheiten, die Sie nicht mehr selber ausführen können, tätig zu werden. Als Beispiel seien Bank- oder Versicherungsgeschäfte genannt. Auch Heimverträge können zu diesen Geschäften gehören.

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt und können Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln, kommt es zu einem gerichtlichen Betreuungsverfahren. Auch Angehörige müssen dann erst durch ein Gericht bestellt werden.

Es gibt fertige, formularmäßig formulierte Vordrucke, die man nur noch ankreuzen und unterschreiben muss, etwa von der Ärztekammer Nordrhein oder Textbausteine vom Bundesministerium der Justiz.

Die Beratung und Unterstützung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten

und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörden. Für die Stadt Willich ist das der Kreis Viersen, Abteilung Sozialverwaltung. Die Betreuungsbehörde beglaubigt darüber hinaus Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Anerkannte Betreuungsvereine dürfen seit dem 1. Juli 2005 ebenfalls Personen beraten, die eine Vorsorgevollmacht erstellen wollen.

Die rechtliche Beratung über Vorsorgevollmachten und die Fertigung von individuell zugeschnittenen Entwürfen für Vorsorgevollmachten gehört ferner zum Aufgabenbereich der Rechtsanwälte.

Notare erstellen rechtssichere individuelle Vollmachtsurkunden und beraten über die Tragweite und Risiken einer Vollmachtserteilung.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Verfügung einer Person im Voraus für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr wirksam erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht meist im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

Nach der geltenden Rechtslage muss die Patientenverfügung in Schriftform verfasst sein. In der Patientenverfügung bestimmt der (spätere) Patient, welche Handlungen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Die Patientenverfügung regelt dagegen nicht, welche Personen die sich daraus ergebenden Entscheidungen treffen dürfen bzw. dafür sorgen sollen, dass der Patientenwille in die Tat umgesetzt wird. Die Auswahl dieser Personen kann in der Vorsorgevollmacht oder der Betreuungsverfügung vorgenommen werden.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Ein in einer Patientenverfügung zum Ausdruck kommender Wille ist bindend, wenn

- *die Urteilsfähigkeit beim Erstellen der Patientenverfügung nicht anzweifelbar ist.*
- *der/die Verfasser/in Festlegungen gerade für diejenige Lebens- und Behandlungssituation getroffen hat, die nun zu entscheiden ist,*
- *der Wille nicht zu einem Verhalten auffordert, das gesetzlich verboten ist.*
- *der Wille in der Behandlungssituation noch aktuell ist und*
- *keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientenverfügung durch äußeren Druck oder aufgrund eines Irrtums zustande gekommen ist.*

Zur Beratung darüber können Sie sich auch an Ihren Hausarzt wenden.

Betreuungsverfügung

Kann ein/e Volljährige/r auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine/n Betreuer/in.

Voraussetzung der Betreuerbestellung ist eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung.

a) psychische Krankheiten: z.B. seelische Störungen als Folge von Erkrankungen oder Hirnverletzungen.

b) geistige Behinderungen: Hierunter fallen angeborene bzw erworbene Intelligenzdefekte;

c) seelische Behinderungen: z. B. Demenz vom Typ Alzheimer.